

01.12.95**Empfehlungen**
der Ausschüsse**A - Fz - G - R - U**zu **Punkt** der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim
Düngen (Düngeverordnung)

A**Der federführende Agrarausschuß (A),****der Rechtsausschuß (R) und****der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Realtorsicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

U**1. Zu § 1 Satz 1**

In § 1 Satz 1 sind die Wörter "einschließlich gartenbaulich" durch die Wörter
", forstwirtschaftlich oder gartenbaulich" zu ersetzen.

Begründung:

Das Wasserhaushaltsgesetz differenziert in § 19 Abs. 4 und in § 33 Abs. 1
Nr. 2 zwischen landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch
genutzten Flächen. Diese Differenzierung sollte auch in wasserwirtschaftlich
bedeutsamen Nebenvorschriften zum Ausdruck kommen.

Forstwirtschaftlich genutzte Flächen gehören mit in den Anwendungsbereich
der Düngeverordnung. Es konnten bereits Nitratbelastungen des Grundwassers
unter forstwirtschaftlich genutzten Flächen festgestellt werden.

Ausgeliefert am 05. DEZ. 1995

(noch Ziff. 1)

Dieser Empfehlung widerspricht der federführende Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden nicht organisch gedüngt. Die Ausweitung des Geltungsbereichs der Düngeverordnung auf Forstflächen wäre deshalb nicht sachgerecht.

U 2. Zu § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist das Wort "damit" zu streichen.

Begründung:

Die Vermeidung von Nährstoffeinträgen in die Gewässer ist eine eigenständige Zielvorgabe der guten fachlichen Praxis und nicht allein an die Ausnutzung der Nährstoffe durch die Pflanze gebunden. Durch die Streichung des Wortes "damit" wird diese nicht gerechtfertigte Kopplung zwischen Nährstoffaufnahme und Nährstoffeinträgen in die Gewässer aufgehoben und damit dem Sinn des § 1a des Düngemittelgesetzes entsprochen.

Dieser Empfehlung widerspricht der federführende Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Wenn die Düngemittel zeitlich und mengenmäßig so ausgebracht werden, daß die Nährstoffe von den Pflanzen weitestgehend ausgenutzt werden können, so werden damit Nährstoffverluste weitestgehend vermieden. Die Bezugnahme ist sachgerecht und folgerichtig.

U
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 4

3. Zu § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind nach dem Wort "Auswaschen," die Wörter "Abschwemmen, Verwehen und Verflüchtigen" und nach dem Wort "Gewässer" die Wörter "und die Atmosphäre weitestgehend" einzufügen.

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Belange der Luftreinhaltung werden in den Grundsätzen der Düngemittelanwendung bisher nicht ausreichend berücksichtigt. Neben dem Grundwasser- und Gewässerschutz müssen bei der Anwendung von Düngemitteln, insbesondere Wirtschaftsdünger, gasförmige Emissionen (Ammoniak, Lachgas, Geruchsstoffe) weitestgehend vermieden werden, da diese in erheblichem Umfang zur Gesamtemission von Stickstoff in die Atmosphäre beitragen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der **federführende Agrarausschuß** mit folgender

Begründung:

Die Grundsätze der Minderung der Verluste in die Atmosphäre werden in § 2 Abs. 2 hinreichend berücksichtigt.

A
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 3

4. Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2

In § 2 Abs. 1 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. Nährstoffverluste bei der Bewirtschaftung sowie damit verbundene Einträge in die Gewässer weitestgehend vermieden werden."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Der einseitige Hinweis in der vorliegenden Verordnung auf das Auswaschen ist überflüssig, da auch andere Vorgänge Nährstoffverluste verursachen können, die - soweit dies vermeidbar ist - nicht auftreten sollten.

U 5. Zu § 2 Abs. 1 Satz 2

In § 2 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort "grundsätzlich" zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Verordnung läßt keine Ausnahmen zu, obwohl dies durch das Wort "grundsätzlich" zu erwarten wäre.

(noch Ziff. 5)

Dieser Empfehlung sowie den Empfehlungen in **Ziffern 6, 7, 9, 10, 11 und 12 widerspricht der federführende Agrarausschuß** mit folgender

Begründung:

Grundsätzlicher Regelungsbedarf besteht hinsichtlich der bestmöglichen Ausnutzung bei der Düngung zugeführter Nährstoffe, um weitestgehend Verluste zu vermeiden.

Dabei ist eine am Bedarf orientierte Düngung vorzunehmen.

Die vom Umweltausschuß eingebrachten Änderungen beinhalten einzelspezifische Regelungen, die inhaltlich in den nachfolgenden Paragraphen der Verordnung untersetzt werden.

Deshalb sollten unter § 2 auch nur Grundsätze entsprechend dem Regierungsentwurf genannt werden.

U 6. Zu § 2 Abs. 1 Satz 2

In § 2 Abs. 1 Satz 2 ist der zweite Teilsatz wie folgt zu fassen:

"daß der darin enthaltene, kurzfristig pflanzenverfügbare Stickstoff während der Zeit des Wachstums der Pflanzen bedarfsgerecht verfügbar wird."

Begründung:

Stickstoffverluste, insbesondere durch Auswaschen in die Gewässer, entstehen im Anwendungsjahr des Düngers vorwiegend durch eine nach Zeitpunkt und Menge nicht bedarfsgerechte Zufuhr leicht pflanzenverfügbarer Stickstoffverbindungen. Bei der Aufbringung stickstoffhaltiger Düngemittel mit überwiegend organisch gebundenem und somit nur langfristig pflanzenverfügbarem Stickstoff (z. B. Kompost, Stallmist) besteht diese Gefahr nur in erheblich geringerem Ausmaß. Die Neufassung dient der Konkretisierung und Klarstellung des Gewollten und vermeidet eine Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe.

7. Zu § 2 Abs. 1 Satz 2a - neu -

In § 2 Abs. 2 ist nach Satz 2 folgender Satz 2a einzufügen:

"Ein Anbau von Zwischenfrüchten zur Nutzung des im Boden vorhandenen Stickstoffs ist anzustreben, wenn keine Herbstsaat erfolgt."

A
Bei
Annahme
entfallen
Ziffern 8
und 9

(noch Ziff. 7)

Begründung:

Sofern nach der Räumung der Hauptfrucht keine Herbstaussaat erfolgt, kann der im Boden vorhandene Stickstoff durch den Anbau einer Zwischenfrucht biologisch konserviert und während der auswaschungsgefährdeten Zeit vor einer Verlagerung geschützt werden. Dabei soll grundsätzlich allen pflanzenbaulichtechnischen Möglichkeiten der Zwischenfruchtbestellung Rechnung getragen werden.

U
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 7

8. Zu § 2 Abs. 1 Satz 2a - neu

In § 2 Abs. 1 ist nach Satz 2 folgender Satz 2a einzufügen:

"Ein Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten zur Nutzung des im Boden vorhandenen Stickstoffs ist anzustreben."

Begründung:

Zur Fixierung des Stickstoffs insbesondere zur auswaschungsgefährdeten Zeit (Herbst) muß Zwischenfruchtanbau gute fachliche Praxis sein.

U
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 7
sowie bei
Ableh-
nung von
Ziffer 8

9. Zu § 2 Abs. 1 Satz 2a - neu -

In § 2 Abs. 1 ist an Satz 2a - neu - folgender Teilsatz anzufügen:

", wenn keine Herbstaussaat erfolgt."

Begründung:

Ein Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten zur optimalen Nutzung des im Boden vorhandenen Stickstoffes ist anzustreben, vor allem wenn keine Herbstaussaat nach Aberntung der Hauptfrucht erfolgt.

U 10. Zu § 2 Abs. 1 Satz 2b - neu -

In § 2 Abs. 1 ist nach Satz 2a - neu - folgender Satz 2b - neu - einzufügen:

"In der Regel sind mehrere Teilgaben erforderlich, um Umweltbelastungen so weit wie möglich zu verhindern."

Begründung:

Teilgaben sind erforderlich, weil die Pflanzen während der Wachstumsperiode einen kontinuierlichen Stickstoffbedarf haben und eine einmalige Düngegabe zu Beginn der Wachstumsperiode nicht pflanzengerecht ist.

U 11. Zu § 2 Abs. 1 Sätze 2c - neu - und 2d - neu -

In § 2 Abs. 1 sind nach Satz 2b - neu - folgende Sätze 2c - neu - und 2d - neu - einzufügen:

"Bei allen Mehr-Nährstoff-Düngern, hierzu zählen auch Wirtschaftsdünger, Klärschlamm und Komposte, wird die insgesamt zulässige Aufwandmenge bei Stickstoff, Kalium oder Phosphat durch den Nährstoff begrenzt, der als erstes den Düngebedarf der Pflanzen abdeckt. Ein weiterhin bestehender Düngebedarf für einen oder mehrere Einzelnährstoffe ist gegebenenfalls durch eine Zusatzdüngung mit dem jeweiligen Einzelnährstoff abzudecken."

Begründung:

Der Einschub präzisiert die gute fachliche Praxis.

Die genannten Mehr-Nährstoff-Dünger besitzen nicht immer eine dem Pflanzenbedarf angepaßte, ausgewogene Nährstoffzusammensetzung. Werden die Gehalte an Stickstoff, Kalium und Phosphat in diesen Mehr-Nährstoff-Düngern nicht ausreichend berücksichtigt, besteht die erhöhte Auswaschungsgefahr in das Oberflächen- und Grundwasser. Die Regelung ist daher erforderlich, um sicherzustellen, daß die genannten Nährstoffe in diesen Düngern bei der pflanzenbedarfsgerechten Düngung hinreichend berücksichtigt werden.

Die Abdeckung des Stickstoffbedarfs z. B. durch Komposte oder Klärschlämme führt in der Regel zu einem nicht pflanzenbedarfsgerechten Eintrag von Phosphat und Kali in den Boden und damit langfristig aus der Sicht des Bodenschutzes zu unerwünschten und nicht tolerierbaren Anreicherungen im Boden.

(noch Ziff. 11)

Dieser Empfehlung **widerspricht** der **federführende Agrarausschuß** auch noch mit folgender

Begründung:

Die Einbeziehung von Klärschlamm ist nicht von der Verordnungsermächtigung des § 1 a Abs. 3 Nr. 1 Düngemittelgesetz gedeckt und läuft daher Artikel 80 Abs. 1 GG zuwider. Die Verordnungsermächtigung bezieht sich auf die gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln. Klärschlamm gehört nicht zu den Düngemitteln, wie sie in § 1 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes beschrieben werden.

U 12. Zu § 2 Abs. 1 Satz 3

In § 2 Abs. 1 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Bei der Ermittlung des Gesamtbedarfs an Stickstoff darf für aufgebrauchten Wirtschaftsdünger nur der entsprechend dem Ausbringungsverfahren unvermeidbare Ausbringungsverlust, jedoch nur bis höchstens 10 von Hundert der vor der Ausbringung ermittelten Gesamt-Stickstoffmenge des Wirtschaftsdüngers, angerechnet werden."

Begründung:

Nach § 3 Abs. 6 ist die Gesamt-Stickstoffmenge, die mit Wirtschaftsdünger ausgebracht werden darf, zahlenmäßig begrenzt. Dieser Wert darf durch die Formulierung in § 2 Abs. 1 Satz 3 nicht relativiert werden. Die Neufassung stellt das Gewollte klar.

U
Zusammenhang
mit Ziffern
64 und 78

Zu § 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2a - neu -

In § 2 ist Absatz 2 wie folgt zu ändern:

13. Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

Bei
Annahme
entfallen
Ziffern 15
und 16

"Geräte zur Ausbringung von Düngemitteln dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen und eine sachgerechte Mengenbemessung und Verteilung sowie verlustarme Aufbringung gewährleistet ist."

14. Nach Satz 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Möglichkeiten zur Vermeidung gasförmiger Stickstoffverluste sind zu nutzen."

Begründung:

Die Nitratrichtlinie fordert in ihrer Präambel auch eine Fortschreibung aller Maßnahmen mit Blick auf den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis und den Stand der Technik. Die Bedeutung gasförmiger Stickstoffverluste für zahlreiche Schädwirkungen bei Gewässern und Biotopen ist heute hinreichend belegt. Dies erfordert auch Maßnahmen zur Minderung im technischen Bereich bei den Geräten zur Ausbringung, beim Einarbeiten in den Boden, aber auch bezüglich der Beachtung klimatischer Rahmenbedingungen für den Zeitpunkt der Ausbringung.

Der Empfehlung in Ziffer 13 widerspricht der federführende Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung ist insoweit nicht von der Verordnungsermächtigung des § 1 a Abs. 3 Düngemittelgesetz gedeckt, als sie vorschreibt, daß nur solche Geräte eingesetzt werden dürfen, die dem Stand der Technik entsprechen. Insoweit steht die Empfehlung nicht in Einklang mit Artikel 80 Abs. 1 GG. Ausweislich § 1 a Abs. 2 Düngemittelgesetz kann Gegenstand der Verordnung nicht die "Art" der Düngung sein. Diese Ermächtigung läßt es indes nicht zu, die Art der Ausbringung abstrakt von der Beachtung des Standes der Technik, der einem ständigen Wandel unterworfen ist, abhängig zu machen. Mit Blick auf die Verordnungsermächtigung ist allein entscheidend, daß (auch) die Art der Ausbringung im Ergebnis der guten fachlichen Praxis entspricht.

Der Empfehlung in Ziffer 14 widerspricht der federführende Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Die Erfordernisse einer Verminderung gasförmiger Stickstoffverluste werden in § 2 Abs. 2 und in § 3 Abs. 2 des Entwurfs hinreichend berücksichtigt.

15. Zu § 2 Abs. 2 Satz 1

A
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 13

In § 2 sind in Satz 1 nach dem Wort

"müssen"

die Wörter

"den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und"

einzufügen.

(noch Ziff. 15)

Begründung:

Mit der Einführung des Begriffs "Stand der Technik", wie es der Beschluß des Umweltausschusses des Bundesrates bei der Sitzung vom 28.09.1995 vorsieht, würde ein technisches Anspruchsniveau geschaffen, das weder aus fachlichen noch aus Sicht des Umweltschutzes gerechtfertigt ist und die landwirtschaftlichen Betriebe durch die Forderung nach einer ständigen Anpassung der Technik in große finanzielle Probleme brächte.

A
U
Entfällt
bei
Annahme
von Ziffer
13

16. Zu § 2 Abs. 2 Satz 1

In § 2 Abs. 2 Satz 1 sind nach den Wörtern "Mengenbemessung und Verteilung" die Wörter "sowie verlustarme Aufbringung" einzufügen.

U

Begründung:

Die Anforderungen an die Geräte zum Ausbringen von Düngemitteln sollten hier komplett genannt werden. Neben niedrigen gasförmigen Verlusten ist die möglichst genaue Platzierung und Fixierung der Düngemittel für eine gute fachliche Praxis von Bedeutung, dies ist auch an den Schlagrändern und im hängigem Gelände zu gewährleisten.

A

Begründung:

Der Zusatz dient einer Vervollständigung der bereits genannten, gerätetechnischen Anforderungen zur sachgerechten Ausbringung von Düngemitteln. Es entspricht der guten fachlichen Praxis, Düngemittel zielflächenorientiert auszubringen, um insbesondere gasförmige Verluste zu vermeiden.

U
Zusammenhang
mit
Ziffer 65

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 19

17. Zu § 2 Abs. 3 Satz 2a - neu -

In § 2 Abs. 3 ist nach Satz 2 folgender Satz 2a einzufügen:

"Zu Gewässern ist gemessen von der Oberkante des Gewässerufers ein Abstand von mindestens fünf Metern einzuhalten."

(noch Ziff. 17)

Begründung:

Um den diffusen Nährstoffeintrag in die Gewässer zu verringern und der Gefahr des Abschwemmens von Nährstoffen in Oberflächengewässer zu begegnen, sind eindeutige Abstandsregelungen vorzusehen. Der vorgeschlagene Mindestabstand enthält die dazu erforderliche Ergänzung.

(siehe Widerspruch des federführenden Agrarausschusses unter Ziffer 18)

U
Zusammenhang
mit
Ziffer 65

18. Zu § 2 Abs. 3 Satz 2a - neu -

In § 2 Abs. 3 Satz 2a - neu - ist nach den Wörtern "fünf Metern" folgender Teilsatz einzufügen:

" , bei Hanglagen mit Neigung zum Gewässer ein Abstand von mindestens zehn Metern".

Entfällt bei
Ablehnung
von
Ziffer 17

Begründung:

Um den diffusen Nährstoffeintrag gerade aus Hanglagen in die Gewässer zu verringern und der Gefahr des Abschwemmens von Nährstoffen in Oberflächengewässer zu begegnen, sind eindeutige Abstandsregelungen vorzusehen. Der vorgeschlagene Mindestabstand enthält die dazu erforderliche Ergänzung.

Den Empfehlungen unter den Ziffern 17 und 18 widerspricht der federführende Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Die in § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 getroffene Aussage zum Schutz der Gewässer und benachbarten Flächen ist umfassend und zielgerichtet. Sie fordert einen in Abhängigkeit von den jeweiligen Gegebenheiten (z. B. Geländebeschaffenheit, Bodenverhältnisse, Pflanzenart, Pflanzenbestand, Art des Düngemittels und Ausbringungsgerät) angepaßten Gewässer- und Flächenschutz in Eigenverantwortung des Bewirtschafters. Das Nichtvermeiden direkter Einträge oder mangelnde Vorkehrungen gegen das Abschwemmen von Düngemitteln in Oberflächengewässer sind Ordnungswidrigkeiten.

(noch Ziff. 18)

Die in Satz 2 a (neu) unabhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten genannten Mindestabstände zu Gewässern verringern nicht die Gefahr von Nährstoffeinträgen in dem beabsichtigten Umfang. Unter bestimmten - und nicht nur in Einzelfällen - vorkommenden standort- und vegetationsspezifischen Bedingungen täuscht die Einhaltung eines vorgegebenen Abstandes zu einem Gewässer eine Sicherheit von Nährstoffeinträgen vor, die nicht gegeben ist. Andererseits ist bei entsprechender Berücksichtigung der Gelände- und Bodenverhältnisse, des Pflanzenbewuchses, der Ausbringetechnik sowie Art und Menge des auszubringenden Düngers eine gewässerschonende Ausbringung auch unterhalb der genannten Mindestabstände möglich. Die Angabe von Mindestabständen ist somit nicht sachgerecht. Darüber hinaus können die genannten Mindestabstände zu einem entschädigungsgleichen Eingriff führen, da die Gewässerrandstreifen aufgrund eines vollständigen Düngungsverbotes nachhaltig geringere Erträge liefern und zu Nutzungseinschränkungen bis zur Nutzungsaufgabe führen können. Auch unter dem Aspekt der Vermeidung möglicher Entschädigungs- oder Ausgleichszahlungen sind Mindestabstände daher abzulehnen.

A
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 17

19. Zu § 2 Abs. 3

In § 2 Abs. 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze neu eingefügt:

"Die zuständige Behörde kann Anordnungen zur Erfüllung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Grundsätze treffen. Dabei kann sie im Einzelfall insbesondere Mindestabstände zu Oberflächengewässern festlegen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Umwelt- und Agrarausschuß des Bundesrates sind bisher zur Frage der Notwendigkeit der Festlegung von Mindestabständen zu Oberflächengewässern bei der Ausbringung von Düngemitteln konträrer Auffassung. Der Antrag verfolgt das Ziel, eine vermittelnde Lösung herbeizuführen, die den Erfordernissen des Gewässerschutzes und den Nutzungsansprüchen der Landwirtschaft gleichermaßen Rechnung trägt.

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung erkennt an, daß das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit in der überwiegenden Zahl der Fälle zu ausreichenden und situationsangemessenen Maßnahmen führen kann, zumal Verstöße als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. Sie ermöglicht es darüber hinaus jedoch der zuständigen Behörde, in besonders gelagerten Fällen (z. B. bei regional erhöhter Gewässerbelastung oder wiederkehrenden Verstößen) Anordnungen zum Schutz der Gewässer zu treffen.

U 20. Zu § 2 Abs. 3 Satz 3

In § 2 Abs. 3 Satz 3 ist das Wort "ortsüblich" durch die Wörter "für die Örtlichkeit" zu ersetzen.

Begründung:

Sprachliche Klarstellung des Gewollten.

U
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 22
21. HauptempfehlungZu § 2 Abs. 4 Satz 2

In § 2 Abs. 4 Satz 2 sind die Wörter "tief" und "stark" zu streichen.

Begründung:

Die Begriffe "tief" und "stark" sind nicht definiert und deshalb unklar.

(siehe Widerspruch des federführenden Agrarausschusses unter Ziffer 22)

U
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 21
22. HilfsempfehlungZu § 2 Abs. 4 Satz 2

In § 2 Abs. 4 Satz 2 ist vor dem Wort "schneebedeckt" das Wort "stark" zu streichen.

Begründung:

Auch ein nicht stark schneebedeckter Boden ist vielfach nicht aufnahmefähig für Dünger. Die Schneedecke birgt beim Tauen die Gefahr des Zusammenlaufens zu einzelnen Pfützen und damit die konzentrierte Versickerung im vollgesättigten Boden. Bei hängigem Gelände besteht zudem die Gefahr, daß ein oberflächiges Abfließen in die Oberflächengewässer erfolgt. Auch die Arbeitshilfe - Muster der Schutzgebietsverordnung - enthält ein Aufbringverbot auf tiefgefrorenem und schneebedecktem Boden. Werden Dünger wie Gülle, Klärschlamm, Mineraldünger auf trockenem unterkühltem Schnee ausgebracht, können sie mehrere Wochen in der Schneedecke zurückgehalten werden. Deshalb gelangen Nährstoffe nicht in den Boden, wo sie gebunden werden können. Bei Schneeschmelze besteht in der Folge die Gefahr, daß ein Großteil der Nährstoffe abgeschwemmt wird. Ebenfalls sehr groß ist die Abschwemmungsgefahr, wenn flüssige Dünger auf eine schmelzende Schneedecke ausgebracht werden (siehe Handlungsempfehlungen Landwirtschaft Schweiz).

(noch Ziff. 22)

Den Empfehlungen unter den Ziffern 21 und 22 widerspricht der federführende Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Aus fachlicher Sicht kann es sich als notwendig erweisen, auch auf leicht gefrorenen Böden Düngemittel auszubringen, um eine bodenschonende Bewirtschaftung zu gewährleisten.

Es fehlt die Definition was unter "schneebedeckt" zu verstehen ist.

Die weitergehende Formulierung "Stark schneebedeckt" kann in weiteren Rechtssetzungsverfahren problemlos untersetzt werden.

A

23. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 ist das Wort

"andere"

durch das Wort

"vergleichbare"

zu ersetzen.

Begründung:

Sprachliche und sachliche Richtigstellung.

U
Zusammenhang
mit
Ziffer 66

Bei
Annahme
entfallen
Ziffern 32
und 70

24. Zu § 3 Abs. 1 Satz 2 - neu - und Satz 3 - neu -

In § 3 sind an Absatz 1 folgende Sätze 2 - neu - und 3 - neu - anzufügen:

"Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft dürfen nur im Zeitraum vom 15. Februar bis zum 15. Oktober des gleichen Jahres ausgebracht werden. Weitergehende zeitliche Ausbringungsverbote können unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Wirtschaftsdünger, der klimatischen Verhältnisse, der Standortverhältnisse und der landwirtschaftlichen Nutzung von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmt werden."

(noch Ziff. 24)

Begründung:

Eine Herbstdüngung, die oftmals bei noch hohen Boden- und Lufttemperaturen erfolgt, begünstigt eine Nitratauswaschung in das Grundwasser. Für die Entwicklung von Wintergetreide im Herbst reichen die im Boden verfügbaren Stickstoffmengen aus. Außerdem soll erreicht werden, daß regional unterschiedliche klimatische Verhältnisse berücksichtigt werden können. Die festgelegte Sperrfrist bezieht sich auf Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und schließt somit beispielsweise Getreidestroh nicht mit ein. Dieses fällt unter Umständen erst im Oktober an und müßte sonst vom Feld abgefahren werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der **federführende Agrarausschuß** mit folgender

Begründung:

Die vom Umweltausschuß genannten Termine würden einer sachgerechten Düngung mit Wirtschaftsdüngern in vielen Gebieten nicht gerecht. Eine zeitliche Befristung der Gülleausbringung, die allen unterschiedlichen Bedingungen bezüglich Klima, Boden und Kulturart gerecht wird, müßte sehr differenziert gestaltet werden. Derart stark differenzierte Regelungen verbieten sich jedoch im Hinblick auf den damit verbundenen Vollzugsaufwand.

In klimatisch günstigen Regionen mit relativ mildem Klima im Winter ist es erforderlich, zum früh einsetzenden Vegetationsbeginn ebenso frühzeitig auch die entsprechenden Nährstoffe für das Wachstum bereitzustellen, zumal die Nährstoffe aus Wirtschaftsdüngern teilweise erst nach Umsetzung im Boden pflanzenverfügbar werden.

U
Zusam-
menhang
mit
Ziffern 67
und 78

Zu § 3 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2a - neu -

In § 3 ist Absatz 2 wie folgt zu ändern:

25. Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Zur Vermeidung von Ammoniakverflüchtigung und Geruchsbelästigung ist Gülle, Jauche oder flüssiger Geflügelkot durch bodennahe Verfahren wie Drillverfahren, Injektionsverfahren oder Einsatz von Schleppschräukchen auszubringen."

26. Nach Satz 2 ist folgender Satz 2a einzufügen:

"Bei starken Niederschlägen oder starker Sonneneinstrahlung ist eine Ausbringung verboten."

Begründung:

Die heute noch weitgehend übliche Verteilung von Gülle und Jauche mittels Dreh- oder Prallteller führt zu hohen Ausbringungsverlusten, die aus Umweltschutzgründen nicht mehr hingenommen werden können (Beitrag zur Versauerung durch Ammoniakverluste; Belange der Luftreinhaltung). Die Vermeidung von Ammoniakverflüchtigung und Geruchsstoffausbreitung ist dringend geboten. Dazu ist es erforderlich, geeignete Verfahren konkret vorzuschreiben.

Der Empfehlung in Ziffer 25 widerspricht der federführende Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Durch die im Beschluß des Umweltausschusses erfolgte Aufzählung der derzeit angebotenen Techniken (Drillverfahren, Injektionsverfahren oder Einsatz von Schleppschläuchen) für eine bodennahe Gülleausbringung werden zukünftige Entwicklungen und Neuerungen praktisch ausgeschlossen. Die Anforderungen an die Gülletechnik sind in § 2 Abs. 2 Satz 1 hinreichend festgelegt.

Zu berücksichtigen ist auch das Geruchsbelästigungen analytisch nicht faßbar, sondern von subjektiven Empfindungen abhängig sind. Eine Aufnahme in den Verordnungstext sollte deshalb unterbleiben.

Die Ermächtigung des § 1 a (3) zum Erlaß von Verordnungsbestimmungen über die "Art" der Ausbringung ermöglicht keine Regelungen zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen. Dieser Umweltbelang steht nicht in Zusammenhang mit der Vorgabe, die Düngung auf den Bedarf der Pflanzen und des Bodens auszurichten.

Der Empfehlung in Ziffer 26 widerspricht der federführende Agrarausschuß mit folgender

(noch Ziff. 26)

Begründung:

Die dem Bundesrat vorliegende Fassung berücksichtigt bereits mit dem Hinweis auf Vegetationsstand und Witterung das Gewollte.

Im übrigen müßten die unbestimmten Rechtsbegriffe starke Niederschläge und starke Sonneneinstrahlung näher definiert werden, was im Hinblick auf die unterschiedlichen Regionen, Böden und Kulturen kaum möglich ist.

U
Zusam-
menhang
mit
Ziffer 68

27. Zu § 3 Abs. 2 Satz 3

In § 3 Abs. 2 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Auf unbestelltem Ackerland, auch zusätzlich zu einer Strohdüngung, ist ausgebrachter Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft unverzüglich im Anschluß an die Aufbringung einzuarbeiten."

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 28

Begründung:

Der Begriff des "Wirtschaftsdüngers tierischer Herkunft" ist umfassend und beinhaltet somit auch Jauche, Stallmist u.a.

Zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen und Ausgasung von Ammoniak muß Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft möglichst sofort nach Ausbringung in den Boden eingearbeitet werden.

Mit der Forderung einer unverzüglichen Einarbeitung (statt einer unmittelbaren) erfolgt eine erforderliche Präzisierung in zeitlicher Hinsicht, die es ermöglicht, in den kühlen Abendstunden auszubringen und u.U. erst in den kühlen Morgenstunden des darauf folgenden Tages einzuarbeiten.

Beides dient der Vermeidung von Ammoniakverflüchtigung und widerspricht nicht der guten fachlichen Praxis.

Dieser Empfehlung widerspricht der federführende Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Die Formulierung Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft würde auch die unverzügliche Einarbeitung von Stallmist verlangen, obwohl insoweit die Ausbringungsverluste weit geringer sind. Das ökologisch und im Hinblick auf eine artgerechte Tierhaltung vorteilhafte Festmistverfahren darf gegenüber den Flüssigmistverfahren nicht weiter benachteiligt werden.

A
Zusammenhang
mit
Ziffer 69

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 27

28. Zu § 3 Abs. 2 Satz 3

In § 3 Abs. 2 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Auf unbestelltem Ackerland hat der Betrieb Gülle, Jauche oder flüssigen Geflügelkot unverzüglich einzuarbeiten."

Begründung:

Die bisherige Formulierung des Satzes 3 läßt aus rechtsförmlicher Sicht keinen Adressaten erkennen und kann daher nicht mit einer Ordnungswidrigkeit bewehrt werden. Die vom Unterausschuß am 05.10.95 empfohlene Ergänzung des § 7 um die Nr. 2 a läuft daher ohne die vorgeschlagene Änderung des Satzes 3 ins Leere.

U 29. Zu § 3 Abs. 3 Nr. 2

In § 3 Abs. 3 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. bei Getreidestrohdüngung mit anschließender Herbstaussaat".

Begründung:

Eine Ausbringung von Wirtschaftsdünger im Herbst zur Förderung der Strohhrotte bzw. zur Verhinderung eines durch die biologische Stickstoff-Fixierung während der Rotte auftretenden Stickstoffmangels ist nur bei Getreidestroh und nur dann erforderlich, wenn im Herbst eine Folgekultur mit Stickstoffbedarf angebaut wird. Raps- und Maisstroh bedürfen hingegen aufgrund ihres engeren C:N-Verhältnisses keiner Stickstoff-Ausgleichsdüngung. Letztere ist auch nicht erforderlich, wenn eine Folgekultur erst im Frühjahr zur Aussaat kommt.

U 30. Zu § 3 Abs. 3

In § 3 Abs. 3 ist nach den Worten "und zwar" das Wort "insgesamt" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 31. Zu § 3 Abs. 3

In § 3 ist Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter "mit den in Absatz 2 Satz 1 genannten Wirtschaftsdüngern" sind durch die Wörter "die in Absatz 2 Satz 1 genannten Wirtschaftsdünger" zu ersetzen.
- b) Die Wörter "Ammonium-Stickstoff oder 80 Kilogramm" sind zu streichen.

Begründung:

In Anbetracht des nach Ernte der Hauptfrucht üblicherweise vorhandenen Stickstoffs und der Nachlieferung aus den Ernterückständen ist eine Stickstoffgabe von 40 kg/ha Gesamt-Stickstoff ausreichend. Die in der landwirtschaftlichen Praxis anfallenden Strohmenngen sind üblicherweise nicht in der Lage, größere Stickstoffmengen zu binden; andererseits reichen diese 40 kg/ha aus, um die Strohhrotte zu beschleunigen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der **federführende Agrarausschuß** mit folgender

Begründung:

Eine Getreide-Strohdüngung benötigt zur ordnungsgemäßen Zersetzung und Nutzbarmachung der enthaltenen Nährstoffe eine zusätzliche Stickstoffgabe. Bei einem durchschnittlichen Getreideertrag fallen ca. 70 dt Stroh je Hektar an. Zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Strohes sind 5 kg Stickstoff je Tonne Stroh erforderlich. So werden allein für die Strohumsetzung 35 kg Stickstoff in nicht pflanzenverfügbarer Form gebunden.

Eine Herbstsaat benötigt für die optimale Pflanzenentwicklung zwischen 30 und 50 kg Stickstoff.

Von einer Güllemenge mit 80 kg Gesamtstickstoff sind nur ca. 50% (40 - 60%) verfügbar, so daß nur ca. 40 kg Stickstoff wirksam werden.

Geht man davon aus, daß nach der Ernte der Vorfrucht noch ca. 30 kg Stickstoff im Boden verfügbar sind, ergibt sich folgende Bilanz:

Reststickstoff im Boden	=	+	30 kg
aus Düngung mit Gülle mit			
80 kg Gesamtstickstoff (ca. 50%)	=	+	40 kg
Bedarf zur Strohumsetzung	=	-	35 kg
Bedarf der Winterfrucht	=	-	40 kg.

(noch Ziff. 31)

Aus den Zahlen ist ersichtlich, daß bei Nachbau einer Herbstsaat eine Stickstoffdüngung in Höhe von 40 kg verfügbarem Stickstoff bzw. 80 kg Gesamtstickstoff notwendig ist.

32. Zu § 3 Abs. 3a (neu)

A
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 24

Zusammenhang
mit
Ziffer 70

In § 3 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

"(3a) Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Wirtschaftsdünger dürfen in der Zeit vom 15. November bis 15. Januar grundsätzlich nicht ausgebracht werden. Die zuständige Behörde kann unter Berücksichtigung der besonderen Eigenschaften der Wirtschaftsdünger, der Standortverhältnisse und der landwirtschaftlichen Nutzung Ausnahmen zulassen oder weitergehende zeitliche Ausbringungsverbote anordnen."

Begründung:

§ 2 Abs. 1 bestimmt u. a., daß Düngemittel zeitlich nur so aufgebracht werden dürfen, daß die Nährstoffe von den Pflanzen weitestgehend ausgenutzt werden können. Insbesondere für die Aufbringung flüssiger Wirtschaftsdünger ist es erforderlich, diesen Grundsatz durch Festlegung einer Sperrfrist zu konkretisieren. Dies dient sowohl der Rechtssicherheit der Betroffenen als auch dem effizienten Vollzug der Verordnung.

U 33. Zu § 3 Abs. 4

In § 3 Abs. 4 sind nach den Wörtern "Auf Moorböden" die Wörter ", dränierten Böden, leichten und flachgründigen Böden und auf Böden mit geringem Grundwasserflurabstand" einzufügen.

Begründung:

Auf dränierten Flächen sind die gleichen Bedingungen zu beachten wie auf Moorböden, da gleiche Auswaschungsgefahren bestehen.

Die neben den Moorböden vorhandenen auswaschungsgefährdeten sensiblen Standorte, die einen bedeutsamen Anteil der Bodenfläche einnehmen, werden so in die Versorgungsregelung mit eingebunden.

(noch Ziff. 33)

Dieser Empfehlung **widerspricht** der **federführende Agrarausschuß** mit folgender

Begründung:

Diese Einfügung ist überflüssig, da nach § 4 (Grundsätze der Düngebedarfs-ermittlung) die Standortbedingungen ohnehin zu berücksichtigen sind.

U 34. Zu § 3 Abs. 4

In § 3 sind an Absatz 4 folgende Sätze anzufügen:

"Die Düngung dieser Böden mit Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft hat mindestens in zwei Einzelgaben zu erfolgen. Bei Nutzung als Ackerland wird die Höchstmenge für den Gesamtstickstoffgehalt bei Moorböden auf 120 Kilogramm pro Hektar und Jahr festgelegt."

Begründung:

Hohe Einzelgaben an stickstoffhaltigen Düngern sind auf diesen Standorten vor allem im Frühjahr stark auswaschungsgefährdet. Die Bemessung der Einzelgaben und die Gesamtmenge der aufgetragenen Wirtschaftsdünger sollten dem stärker Rechnung tragen.

Eine Begrenzung der Höchstmenge ist erforderlich, um das Auswaschungsrisiko für Stickstoff, Phosphat und Kali auf Moorböden mit ackerbaulicher Nutzung zu vermindern. Moorböden neigen bei hohen Düngergaben und intensiver Bodenbearbeitung zu verstärktem Bodenabbau und Freisetzung erheblicher Mengen von Nitrat (größer 45 kg/ha*a) und Phosphat (größer 15 kg/ha*a, 100 mal mehr als Mineralböden).

Dieser Empfehlung **widerspricht** der **federführende Agrarausschuß** mit folgender

Begründung:

In der bestehenden Formulierung wird bereits darauf verwiesen, daß die Besonderheit von Moorböden bei der Düngung zu berücksichtigen ist. Die Ermittlung der Höchstmenge wird allgemein in § 4 geregelt und kann nicht im § 3 festgelegt werden.

U

35. Zu § 3 Abs. 5

In § 3 ist Absatz 5 zu streichen.

Als Folge sind

- a) in § 7 die Nummer 4 und
- b) in § 8 Abs. 1 die Verweisung "§ 3 Abs. 5," zu streichen.

Begründung:

Bei Wirtschaftsdünger handelt es sich um einen Mehrnährstoffdünger. Es widerspricht dem Grundsatz der pflanzenbedarfsgerechten Nährstoffversorgung, Phosphat oder Kali als Nährstoff auszubringen, ohne daß dafür ein Bedarf besteht. In diesem Fall ist der Stickstoffbedarf durch einen Spezialdünger bereitzustellen. Insbesondere bei einer Überversorgung mit Phosphat sind regelmäßig schädliche Auswirkungen auf Gewässer durch Wind und Bodenerosionen zu erwarten.

Dieser Empfehlung widerspricht der federführende Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Regelung, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft auf hoch mit Phosphat und Kali versorgten Böden nur bis zur Höhe des jährlichen Pflanzenentzuges aufbringen zu dürfen, trägt der Forderung Rechnung, keine weiteren Nährstoffanreicherungen zu besorgen und damit Gewässerbelastungen weitgehend zu vermeiden. Unbeschadet dessen eröffnet die Verordnung diese Möglichkeit der Aufbringung ausdrücklich nur dann, wenn schädliche Auswirkungen auf Gewässer nicht zu erwarten sind, womit dem ökologischen Versorgegedanken im besonderen Maße Rechnung getragen wird.

Bezogen auf den ökologisch relevanten Nährstoff Stickstoff bedeutet die vorgesehene Regelung eine Aufbringungsmenge von ca. 80 bis ca. 130 kg Ges.-N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (je nach angebaute Fruchtart), was damit auch deutlich unter den höchstzulässigen Mengen nach § 3 Abs. 6 der Verordnung liegen würde.

Diese Regelung entspricht damit nicht nur in vollem Umfang den Zielen dieser Verordnung und denjenigen der Nitratrichtlinie, sondern sie trägt auch zu einer sozialverträglichen Umsetzung der Verordnung bei.

(noch Ziff. 35)

Dagegen würde die vom Umweltausschuß beschlossene Streichung des § 3 Abs. 5 unweigerlich zu einzelbetrieblichen sozialen Härten führen, wenn aufgrund eines damit möglich absoluten Aufbringungsverbots vorhandene Tierbestände ohne Übergangsfristen in bedeutendem Umfang abgestockt werden müßten.

U
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 37

36. Zu § 3 Abs. 6

§ 3 Abs. 6 ist wie folgt zu fassen:

"(6) Unbeschadet der nach §§ 2, 3 Abs. 1 bis 5*) und § 4 geltenden Grundsätze darf Wirtschaftsdünger nur ausgebracht werden, wenn damit die Menge an Gesamt-Stickstoff von 170 kg pro Hektar und Jahr auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht überschritten wird. Dabei sind beim Weidegang anfallende Nährstoffe anzurechnen."

Begründung:

Aus Gründen des Umweltschutzes und zur Umsetzung der EU-Richtlinie ist es erforderlich, Obergrenzen für Stickstoff je Hektar und Jahr festzulegen. Diese flächenbezogene Obergrenze kann nicht auf den Betriebsdurchschnitt bezogen werden. Die Grundsätze der Düngbedarfsermittlung nach § 4 und die zu führende Schlagkartei schaffen die notwendigen Kontrollvoraussetzungen für eine schlagbezogene Bewirtschaftung.

Die in der Vorlage vorgesehenen Düngobergrenzen für Grünland mit 210 kg/ha und für Ackerland von 210 kg/ha für die dort vorgesehene Übergangszeit liegen zu hoch, zumal die Stickstoffeinträge über den Luftpfad nicht unerheblich sind.

Mit 170 kg/ha und Jahr kann, insbesondere bei Verabreichung in mehreren Gaben, in jedem Fall der Stickstoffbedarf befriedigt werden. Bei sachgemäßer Düngbedarfsermittlung wird dieser in der Regel darunter liegen.

In Anbetracht der möglichen negativen Auswirkungen einer übermäßigen Düngung auf die Umweltmedien ist in diesem Zusammenhang eine Beschränkung auf Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft nicht angebracht.

*) Bei Annahme von Ziffer 35: "Abs. 1 bis 4".

(noch Ziff. 36)

Dieser Empfehlung widerspricht der federführende Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Der Regierungsentwurf wird den Vorgaben der EU-Richtlinie gerecht.

- a) Die EU-Richtlinie bezieht sich nur auf Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft. Die Umsetzung hat dem Rechnung zu tragen.
- b) Die geforderte Streichung des Begriffs Betriebsdurchschnitt hätte statt einer Betriebsbilanz eine Schlagbilanz zur Folge, was in Gebieten mit kleinparzellierter Flurstruktur zu einem unververtretbaren Ausmaß an Aufzeichnungen führen würde. Betriebsbilanzen reichen aus, um Betriebe mit Wirtschaftsdüngerüberschuß erkennen zu können.

Eine Ausbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft mit hohen Anteilen an organisch gebundenem Stickstoff (Stallmist) wäre aufgrund der geringen zulässigen Menge aus ökonomischen und arbeitswirtschaftlichen Gründen nicht mehr sinnvoll. Hier kommt es darauf an, im Rahmen der Fruchtfolge für einen Ausgleich zwischen den einzelnen Schlägen eines Betriebes zu sorgen.

- c) Die Streichung der Wörter *je ha und Jahr auf Grünland 210 kg* und Einfügung von *pro Hektar und Jahr auf landwirtschaftlich genutzten Flächen* hätte zur Folge, daß auch beim Grünland die Obergrenzen für die ausbringbare Menge an Gesamtstickstoff auf 170 kg/ha bei Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft begrenzt wären. Bei hoher Nutzungsintensität des Grünlandes liegt der Düngebedarf über 170 kg/N/ha und könnte daher nicht in jedem Fall befriedigt werden.

37. Zu § 3 Abs. 6 Satz 1

A
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 36

In § 3 Abs. 6 Satz 1 sind die Wörter

"damit die"

durch die Wörter

"die mit diesen ausgebrachte"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die EG-Nitrat-Richtlinie sieht die Einführung von betriebsbezogenen Obergrenzen nur für die Ausbringung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern vor.

38. Zu § 4 Abs. 1 Satz 1

U
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 39

§ 4 Abs. 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

"(1) Bei der Ermittlung des Düngedarfs einer räumlich zusammenhängenden Fläche (Schlag) oder einer Bewirtschaftungseinheit von Teilflächen vergleichbarer Standortverhältnisse, die einheitlich bewirtschaftet und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten vergleichbaren Nährstoffbedarfs bestellt sind, sind folgende Einflußfaktoren zu berücksichtigen:".

Als Folge

sind in Absatz 2 Satz 1 in Nummer 1 nach den Wörtern "auf jedem Schlag" die Wörter "oder jeder Bewirtschaftungseinheit" und in Nummern 2 und 3 nach den Wörtern "für jeden Schlag" jeweils die Wörter "oder jede Bewirtschaftungseinheit" einzufügen.

Begründung:

Das ausschließliche Abstellen auf einheitlich bewirtschaftete, räumlich zusammenhängende Flächen (Schlag) verursacht in den durch Realteilung zersplitterten Feldfluren einen erheblichen, u. U. nicht vertretbaren Mehraufwand bei vergleichbaren und einheitlich bewirtschafteten Flächen, der andererseits nicht zu einer verbesserten Düngeplanung führt.

39. Zu § 4 Abs. 1 und 2

A
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 38

§ 4 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 sind nach dem Wort "(Schlag)"
die Wörter

"oder mehrerer Schläge mit einer Fläche von insgesamt bis zu fünf Hektar, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder Pflanzenarten vergleichbaren Nährstoffbedarfs bestellt sind (Bewirtschaftungseinheit)," einzufügen.

b) In Absatz 2 Nr. 1 sind nach dem Wort
"Schlag"
die Wörter

(noch Ziff. 39)

"oder jeder Bewirtschaftungseinheit"
einzufügen.

Begründung:

Die ursprüngliche Formulierung verursacht in den durch die Realteilung zersplitterten Feldfluren einen erheblichen, unter Umständen nicht vertretbaren Mehraufwand bei vergleichbaren und einheitlich bewirtschafteten Flächen, der andererseits nicht zu einer verbesserten Düngeplanung führt.

U 40. Zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist nach den Wörtern "zu erwartenden" das Wort "angemessenen" einzufügen.

Begründung:

Der Düngebedarf hat sich nicht an maximal denkbaren Ertrag, sondern an dem entsprechend den örtlichen Standortbedingungen unter Berücksichtigung der örtlichen Nitratauswaschungsgefährdung möglichen Ertrag zu orientieren.

Dieser Empfehlung widerspricht der federführende Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Die Angemessenheit von Erträgen ergibt sich aus einer Vielzahl von Kriterien, u. a. den betriebswirtschaftlichen und pflanzenbaulichen sowie standortspezifischen Bedingungen. Es ist abwegig, dies allein unter dem Gesichtspunkt der Düngung zu bewerten. Die Düngeverordnung ist keine agrarwissenschaftliche Gesamtregelung.

U 41. Zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind die Wörter "sowie die Nährstoffestlegung" durch die Wörter "aus vorhergehenden Düngungsmaßnahmen oder Pflanzenresten" zu ersetzen.

(noch Ziff. 41)

Begründung:

Ziel sollte es sein, die Festlegung von Nährstoffen im Boden z. B. auch durch eine sogenannte Krumenvertiefung oder Anhebung des Humusgehalts nach

Möglichkeit zu vermeiden oder auf überschaubare Wirtschaftszeiträume zu begrenzen. Das Risiko der Nährstoffausträge bei Änderung der Bewirtschaftungsform oder -intensität, z. B. Rotationsbrache, Aufforstung o. ä., ist sonst nicht kalkulierbar.

Dieser Empfehlung widerspricht der federführende Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Die Festlegung von Nährstoffen hängt von mehreren Faktoren wie Standortbedingungen (Kalifizierung), Bodenbearbeitung und Kulturart ab und läßt sich nie vollständig verhindern. Ein Verzicht auf die Erfassung der Nährstofffestlegung würde die gesamte Bedarfsermittlung und Bilanzierung unsachgemäß beeinflussen.

A 42. Zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 sind nach den Wörtern
"der Kalkgehalt"
die Wörter
"oder die Bodenreaktion (pH-Wert)"
einzufügen.

Begründung:

Der Antrag dient der genaueren Definition.

U 43. Zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

In § 4 Abs. 1 Satz 1 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

"4. die durch Bewässerung, Abwasserverregnung und Aufbringung von Stoffen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Abfallgesetzes, insbesondere Klärschlamm

(noch Ziff. 43)

oder sonstigen nährstoffhaltigen Substanzen, insbesondere Kartoffelfruchtwasser, zugeführten und während des Wachstums des Pflanzenbestandes nutzbaren Nährstoffmengen;"

Begründung:

Der Text in der Fassung der Vorlage ist schwer verständlich. Querverweise auf andere Gesetze tragen nicht zum Verständnis bei und erschweren den Vollzug. Eine Kürzung des Textes und die Nennung der in § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes genannten Stoffe erscheint angebracht. Die vorgeschriebenen Untersuchungen ergeben sich aus anderen rechtlichen Vorschriften und brauchen hier nicht aufgeführt zu werden. Auch mit der Abwasserverregnung kommen Nährstoffe in großem Umfang auf landwirtschaftliche Flächen.

Dieser Empfehlung widerspricht der federführende Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Die in der Empfehlung aufgeführten Stoffe sind derzeit mangels gesetzlicher Grundlage noch nicht als Sekundärrohstoffdünger ausgewiesen. Aus rechtsförmlichen Gründen ist der Empfehlung daher zu widersprechen.

U 44. Zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a - neu -

In § 4 Abs. 1 Satz 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

"4a. der Stickstoffeintrag über den Luftpfad,".

Begründung:

Bei der Ermittlung des Düngedarfs dürfen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 4 Abs. 5 Satz 2 Stickstoffverluste, die bei der Ausbringung bzw. bei der Lagerung entstehen, mit 20 v. H. bzw. 10 v. H. angerechnet werden. Luftgetragene Stickstoffeinträge (Depositionen) auf landwirtschaftlich bzw. gartenbaulich genutzte Flächen, die mit durchschnittlich 20 kg N/ha x a (Höchstwerte 100 kg N/ha x a) die zugestanden Lagerverluste von 10 v.H. übersteigen, bleiben dagegen unberücksichtigt. Diese Inkonsequenz der Verordnung ist zu beseitigen.

(noch Ziff. 44)

Dieser Empfehlung **widerspricht** der **federführende Agrarausschuß** mit folgender

Begründung:

Der Eintrag über den Luftpfad wird bereits in Nr. 2 erfaßt.

A

45. Zu § 4 Abs. 1 Satz 2

In § 4 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Zusätzlich sind die Ergebnisse regionaler Feldversuche heranzuziehen."

Begründung:

Die Ergebnisse der regionalen Feldversuche sind nicht ausschließlich wegen der Berücksichtigung der komplexen ökologischen Wechselwirkungen heranzuziehen, sondern generell anzuwenden.

U

46. Zu § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

In § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind die Wörter "alle sechs Jahre" durch die Wörter "alle drei Jahre" und die Wörter "alle neun Jahre" durch die Wörter "alle sechs Jahre" zu ersetzen.

Begründung:

Dieses Intervall ist an die regelmäßige Fruchtfolge angepaßt und sichert fruchtfolgebezogene Auswertungen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der **federführende Agrarausschuß** mit folgender

Begründung:

Die Aussage im Rahmen einer Fruchtfolge erscheint ausreichend und ein festzusetzendes Mindestmaß sollte deshalb weitere Untersuchungsabstände zulassen.

47. Zu § 4 Abs. 3

R

In § 4 Abs. 3 ist nach dem Wort "Betrieb" das Wort "gleichzeitig" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung erforderliche Präzisierung der Vorschrift in zeitlicher Hinsicht.

48. Zu § 4 Abs. 5 Satz 2

A

In § 4 Abs. 5 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 dürfen bei Gülle und Jauche 10 vom Hundert, bei Festmist 25 vom Hundert der in den tierischen Ausscheidungen enthaltenen Gesamt-Stickstoffmengen als Lagerungsverluste angerechnet werden, wenn diese in den jeweiligen Berechnungs- und Schätzverfahren oder in den Richtwerten nicht berücksichtigt sind."

Begründung:

Grundsätzlich entstehen bei allen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft Lagerungsverluste. Die Höhe dieser Lagerungsverluste ist von der Art des Wirtschaftsdüngers und vom Verfahren der Lagerung abhängig. Wenn für Gülle 10 vom Hundert Lagerungsverluste angerechnet werden dürfen, so sind als durchschnittliche Lagerungsverluste für Jauche ebenfalls 10 vom Hundert, für Festmist dagegen 25 vom Hundert realistisch. Soweit in den jeweiligen Berechnungs- und Schätzverfahren oder in den Richtwerten Lagerungsverluste nicht berücksichtigt sind, sind analog zum Ansatz für Gülle die genannten Ansätze für Jauche und Festmist zu berücksichtigen.

49. Zu § 5 Abs. 1

U

In § 5 Abs. 1 ist der Wert "10 Hektar" durch den Wert "3 Hektar" zu ersetzen.

Begründung:

Die Erstellung der Nährstoffbilanz dient dazu, Überhänge durch die Düngung mit Stickstoff, Kalium und Phosphat im Betrieb darzustellen und abzubauen. Nach dem Agrarbericht 1995 bewirtschaften rund 46 % der landwirtschaftlichen Betriebe Flächen kleiner als 10 ha. Um auch einen Großteil dieser Betriebe zu erfassen, ist es notwendig, die Mindestgröße für die Aufzeichnungspflicht niedriger als in der Vorlage festzulegen.

(noch Ziff. 49)

Dieser Empfehlung widerspricht der federführende Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Die Mindestgröße von 10 Hektar für die Aufzeichnungspflicht erfaßt 95% der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Deutschland. Eine Herabsetzung dieser Mindestgröße würde bedeuten, daß sehr viel mehr Betriebe Aufzeichnungen führen und auch kontrolliert werden müßten ohne dadurch eine verhältnismäßig entsprechende Wirkung zu erzielen.

U 50. Zu § 5 Abs. 1

In § 5 Abs. 1 ist der Wert "1 Hektar" durch den Wert "0,5 Hektar" zu ersetzen.

Begründung:

Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb die im Entwurf vom Februar 95 genannte Betriebsgröße (0,5 ha) angehoben wurde.

Ohne Nährstoffvergleich ist eine nach der Düngeverordnung geforderte bedarfsgerechte Düngung nicht möglich. Es würden auch gerade die Betriebe aus der Nachweispflicht entlassen, die bezüglich der Umsetzung der guten fachlichen Praxis schon jetzt Problembereiche darstellen (Nebenerwerbsbetriebe). Gerade die kleineren Betriebe weisen, bezogen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche, hohe Viehbestände auf (überdurchschnittlich viele Betriebe größer als 3 Dungeinheiten je ha LF). Der Aufwand zum Erstellen einer Nährstoff-Bilanz (Hoftorbilanz) ist auch nicht unangemessen hoch. Schon aus allgemeinen Erwägungen heraus werden die Daten ohnehin vom Landwirt gesammelt. Es gibt auch entsprechende gut verständliche Formularhilfen der Landwirtschaftsverwaltung.

Im übrigen haben sich bereits Junglandwirte beschwert, daß ihnen als künftige und vor allem gut ausgebildete Leiter von Vollerwerbsbetrieben Vorgaben gemacht werden, die unverständlicherweise für die meist fachlich weniger qualifizierten Nebenerwerbslandwirte nicht gelten sollen.

Dieser Empfehlung widerspricht der federführende Agrarausschuß mit folgender

(noch Ziff. 50)

Begründung:

Die Mindestgröße von 1 Hektar Anbau von Gemüse, Hopfen, Reben für die Aufzeichnungspflicht erfaßt alle Betriebe, die auch in der Bodennutzungserhebung in Deutschland zu Angaben verpflichtet sind. Eine Herabsetzung dieser Mindestgröße würde bedeuten, daß sehr viel mehr Betriebe Aufzeichnungen führen und auch kontrolliert werden müßten ohne dadurch eine verhältnismäßig entsprechende Wirkung zu erzielen.

U 51. Zu § 5 Abs. 1

In § 5 Abs. 1 sind nach dem Wort "Reben," die Wörter "Erdbeeren, Gehölze" einzufügen.

Begründung:

Boden- und Grundwasseruntersuchungen haben deutlich überhöhte Nitrateinträge bei Erdbeeranbaubetrieben und Baumschulen ergeben.

Ohne Nährstoffvergleich ist eine nach der Düngeverordnung geforderte bedarfsgerechte Düngung nicht möglich. Dies ist aber gerade bei diesen beiden Sonderkulturen besonders notwendig.

U Bei Annahme entfällt Ziffer 53 52. Hauptempfehlung

Zu § 5 Abs. 1

In § 5 Abs. 1 sind die Wörter "auf Betriebsebene" durch die Wörter "für jeden von dem Betrieb bewirtschafteten Schlag" zu ersetzen.

Begründung:

Betriebsbezogene Bilanzen geben nur Hinweise auf die durchschnittlich im Betrieb ausgebrachten Düngemengen. Mögliche Nährstoffüberhänge der einzelnen vom Betrieb bewirtschafteten Schläge können dadurch nicht ermittelt werden. Um die notwendige Orientierung der Düngung an der guten fachlichen Praxis zu gewährleisten, sind daher schlagbezogene Aufzeichnungen notwendig.

(siehe Widerspruch des federführenden Agrarausschusses unter Ziffer 53)

53. Hilfsempfehlung**Zu § 5 Abs. 1**

In § 5 Abs. 1 sind die Wörter "auf Betriebsebene" durch die Wörter "bis zum 30. Juni 2001 auf Betriebsebene, ab 1. Juli 2001 schlagbezogen" zu ersetzen.

Als Folge

sind in § 3 Abs. 6 Satz 1 die Wörter "im Betriebsdurchschnitt" durch die Wörter "bis zum 30. Juni 2001 im Betriebsdurchschnitt, ab 1. Juli 2001 bezogen auf einen Schlag" zu ersetzen.

Begründung:

Bilanzen auf Betriebsebene sind grundsätzlich nur bedingt geeignet, die Nährstoff(über)versorgung eines konkreten Schlages zu erfassen, da nur in einer ersten Näherung davon auszugehen ist, daß die Betriebsbilanz in gleicher Weise auf alle Schläge umzulegen ist. Beispielsweise ist eine durch Flächen-Disproportion bedingte Überdüngung einzelner Schläge (aufgrund der "inneren Verkehrslage") nicht feststellbar. Schwierigkeiten bei der Übertragung der Betriebsbilanz auf die Fläche treten dann auf, wenn aufgrund von Standortunterschieden verschiedene Anbaurotationen im Betrieb vorhanden sind, die unterschiedlich an der Betriebsbilanz beteiligt sind. Daher sind Flächenbilanzen im Vergleich zu Betriebsbilanzen ein wesentlich geeigneteres Instrument, um einerseits aus der Sicht des Landwirts Düngemittel möglichst effizient und wirtschaftlich einzusetzen und andererseits wirkungsvoll Nährstoffüberversorgungen festzustellen.

Um dem Landwirt die Möglichkeit zu geben, sich mit der Methodik der Bilanzierung vertraut zu machen bzw. die notwendigen Voraussetzungen für eine schlagbezogene Bilanzierung zu schaffen, ist eine Übergangsfrist vorgesehen.

Den Empfehlungen in Ziffern 52 und 53 widerspricht der federführende Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Die Forderung nach schlagbezogenen Aufzeichnungen würde den Verwaltungsaufwand für die Landwirte und die Landwirtschaftsbehörden unangemessen vergrößern.

Eine Kontrolle ist bei schlagbezogenen Aufzeichnungen praktisch nicht möglich.

54. Zu § 5 Abs. 2 Nr. 1

A

In § 5 Abs. 2 Nr. 1 ist nach den Wörtern

"anfallenden Stickstoffmengen"

das Wort

"jährlich"

einzufügen.

Begründung:

Die 80 kg Gesamtstickstoff je ha beziehen sich auf den Zeitraum eines Jahres. Dies wird durch die vorstehende Änderung zum Ausdruck gebracht. Die Änderung dient der Klarstellung.

55. Zu § 5 Abs. 2 Nr. 2

A

In § 5 Abs. 2 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. für Rebschulen und Baumschulen sowie nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus."

Begründung:

Die bisherige Aufzählung wird erweitert um entsprechende obstbauliche und für die Pflanzengewinnung genutzte Dauerkulturflächen, da diese mit den genannten weinbaulichen Flächen vergleichbar sind.

56. Zu § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2

A

§ 5 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 Buchstabe b sind nach dem Wort

"Wirtschaftsdüngern"

die Wörter

"oder Futtermitteln, die nicht im Betrieb erzeugt worden sind"

einzufügen.

(noch Ziff. 56)

b) Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach den Wörtern

"einschließlich Beweidung,"

sind die Wörter

"oder die Abgabe von Nährstoffen mit tierischen oder pflanzlichen Produkten,"

einzufügen.

bb) Nach dem Punkt ist folgender Satz anzufügen:

"Bestandsveränderungen müssen berücksichtigt werden."

Begründung:

Bei den Nährstoffvergleichen müssen Hoftorbilanzen anstelle von Feld-Stall-Bilanzen ebenfalls zulässig sein, da Hoftorbilanzen exakter und leichter anzufertigen sind. Zudem liegen für Hoftorbilanzen positive Erfahrungsberichte aus der landwirtschaftlichen Beratung vor.

U 57. Zu § 5 Abs. 3 Nr. 2

In § 5 Abs. 3 ist Nummer 2 nach den Wörtern "des Betriebes" wie folgt zu fassen:

"für die in Absatz 1 benannten Vergleichszeiträume. Liegen für einzelne Kulturen des Betriebes keine Ernteerträge für den Bezugszeitraum vor, so sind die für die jeweilige Region ermittelten Erfahrungswerte der nach Landesrecht für die landwirtschaftliche Beratung zuständigen Behörde oder einer von dieser empfohlenen Beratungseinrichtung zu verwenden."

Begründung:

Aufgrund der unterschiedlichen landwirtschaftlichen Intensität und Standortbedingungen variieren die Ernteerträge der Betriebe auch in dicht beieinander liegenden Regionen oft erheblich. Um eine den realen Verhältnissen entsprechende Nährstoffbilanz zu erstellen, sind daher die tatsächlichen auf dem einzelnen Betrieb erzielten Ernteerträge zu verwenden. Diese liegen den Betrieben in der Regel vor. Werden die Ernteerträge einzelner Kulturen aufgrund besonderer Umstände nicht erhoben, sind als Ersatz die regionsspezifischen Durchschnittserträge zu verwenden.

U 58. Zu § 5 Abs. 4 - neu -

In § 5 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Wenn die Vergleiche nach Absatz 1 regelmäßig erhebliche Nährstoffüberschüsse aufweisen, ist die nach Landesrecht von der zuständigen Behörde benannte oder eine von dieser empfohlene Beratungseinrichtung in Anspruch zu nehmen."

Begründung:

Ziel der Nährstoffvergleiche ist es, erhebliche Nährstoffüberschüsse weitgehend zu vermeiden. Die vorliegende Verordnung zeigt keine Konsequenzen für den Fall regelmäßig erheblicher Nährstoffüberschüsse auf. Zum Erkennen der Ursachen für solche Nährstoffüberschüsse und für die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Abbau dieser Überschüsse ist die Einschaltung der entsprechenden Beratungseinrichtung notwendig.

Dieser Empfehlung widerspricht der federführende Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Die Vorschrift ist zu unbestimmt. Außerdem kann davon ausgegangen werden, daß eine Wirtschaftsweise entgegen der guten fachlichen Praxis gegen eine der Sanktionsnormen des § 7 der Düngeverordnung verstößt. Im übrigen sollten evtl. Konsequenzen dem Vollzug der Länder überlassen bleiben.

U 59. Zu § 6 Abs. 01 - neu -

In § 6 ist vor Absatz 1 folgender Absatz 01 einzufügen:

"(01) Die für die Einhaltung der Vorschriften in § 3 Abs. 3[, 5]*) und 6 Verantwortlichen haben gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen, daß sie die dort genannten Aufbringungsmengen nicht überschritten haben. Der Nachweis ist durch entsprechende schriftliche Aufzeichnungen, wie eine Schlagkartei, zu führen."

*) Entfällt bei Annahme von Ziffer 35

(noch Ziff. 59)

Begründung:

Kernstück der Düngeverordnung sind die Mengenbegrenzungen für aufzubringende Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft. Gerade diese Regelung erfordert eine Überwachungsmöglichkeit, die nur durch entsprechende Aufzeichnungs- und Nachweispflichten umgesetzt werden kann.

Dieser Empfehlung **widerspricht der federführende Agrarausschuß** mit folgender

Begründung:

Diese Formulierung würde schlagbezogene Aufzeichnungen erzwingen, die aus den zu § 5 Abs. 1 genannten Gründen nicht angebracht sind.

U 60. Zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a

In § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ist das Zitat "§ 4 Abs. 2 bis 5" durch das Zitat "§ 4 Abs. 1 bis 5" zu ersetzen.

Begründung:

Der Nährstoffbedarf des Pflanzenbestandes in Abhängigkeit von den unter den jeweiligen Standort- und Anbaubedingungen zu erwartenden Erträgen und Qualitäten ist letztlich das entscheidende Kriterium, das den in § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 bezeichneten Faktoren zur Ermittlung der notwendigen Düngergaben gegenüberzustellen ist. Es widerspräche somit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, gerade auf die Dokumentation des Nährstoffbedarfs der Pflanzen zu verzichten.

Dieser Empfehlung **widerspricht der federführende Agrarausschuß** mit folgender

Begründung:

§ 4 Abs. 1 macht keine Aussagen über die durchzuführenden Untersuchungen, sondern beschreibt die allgemeine Ermittlung des Düngebedarfes, die nicht von jedem landwirtschaftlichen Betrieb dokumentiert werden sollte.

R 61. Zu § 6 Abs. 1 Nr. 1

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. Die Ergebnisse der

a) ... wie Vorlage ...

b) ... wie Vorlage ...

c) Berechnungen auf der Grundlage angewandter Richtwerte nach § 4 Abs. 2, 4 oder 5

unverzüglich sowie"

Begründung:

Klarstellung des Gewollten und Präzisierung des - bußgeldbewehrten - Aufzeichnungsgebots in zeitlicher Hinsicht.

U 62. Zu § 6 Abs. 1 Nr. 2

In § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind die Wörter "die Ergebnisse der Vergleiche" durch die Wörter "die Vergleiche und deren Ergebnisse" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Für den Vollzug der Verordnung ist es nicht ausreichend, wenn lediglich Ergebnisse von Bodenuntersuchungen oder Nährstoffvergleichen formlos und ohne weitere Nachweise aufgezeichnet werden. Vielmehr ist es erforderlich, gegebenenfalls die Untersuchungsbefunde der Bodenuntersuchung oder den vollständigen Nährstoffvergleich einsehen zu können.

A 63. Zu § 6 Abs. 3 (neu)

In § 6 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die Aufzeichnungen der Betriebe, die der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (Abl. EG Nr. L 198 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, finden Berücksichtigung, soweit sie den Vorgaben des Absatzes 1 entsprechen."

(noch Ziff. 63)

Begründung:

Mit der Regelung wird den Betrieben, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ohnehin verpflichtet sind, Aufzeichnungen über die Düngung vorzunehmen, die Möglichkeit geboten, den mit der Düngeverordnung verbundenen Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

U
Zusammenhang
mit Ziffer
13

64. Zu § 7 Nr. 01 - neu -

In § 7 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 Geräte zur Ausbringung von Düngemitteln einsetzt,".

Begründung:

Nur bei einer Bußgeldbewehrung können Verstöße geahndet werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht der federführende Agrarausschuß** mit folgender

Begründung:

Infolge der Neuformulierung in § 2 Abs. 2 Satz 1 entfällt die Grundlage für eine Aufnahme in den Katalog von Ordnungswidrigkeiten.

U
Zusammenhang
mit
Ziffern 17
und 18

65. Zu § 7 Nr. 2a - neu -

In § 7 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2a - neu - die dort genannten Abstände zu Gewässern nicht einhält,".

Begründung:

Nur bei einer Bußgeldbewehrung können Verstöße geahndet werden.

(siehe Widerspruch zu Ziffern 17 und 18)

U
Zusammenhang
mit
Ziffer 24

66. Zu § 7 Nr. 2b - neu -

In § 7 ist nach Nummer 2a - neu - folgende Nummer 2b einzufügen:

"2b. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 - neu - Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft außerhalb des dort genannten Zeitraums ausbringt,".

Begründung:

Nur bei einer Bußgeldbewehrung können Verstöße geahndet werden.

(siehe Widerspruch zu Ziffer 24)

U
Zusammenhang
mit
Ziffer 25

67. Zu § 7 Nr. 2c - neu -

In § 7 ist nach Nummer 2b - neu - folgende Nummer 2c - neu - einzufügen:

"2c. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Gülle, Jauche oder flüssigen Geflügelkot durch andere als bodennahe Ausbringungsverfahren ausbringt,".

Begründung:

Wegen der Umweltrelevanz der Ammoniakverflüchtigung und der Notwendigkeit entsprechender Emissionsminderungen ist ein Verstoß gegen das Gebot der bodennahen Ausbringung, das eine Verminderung des nicht gewollten Stoffeintrags in die Umwelt zum Ziel hat, mit Bußgeld zu bewehren.

Dieser Empfehlung widerspricht der federführende Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Infolge der Formulierung des Widerspruchs zu § 3 Abs. 2 Satz 1 in der Unterausschußsitzung des Agrarausschusses vom 05.10.1995 entfällt die Grundlage für eine Aufnahme in den Katalog von Ordnungswidrigkeiten.

U
Entfällt bei
Ablehnung
von
Ziffer 27

68. Zu § 7 Nr. 2d - neu -

In § 7 ist nach Nummer 2c - neu - folgende Nummer 2d einzufügen:

- "2d. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 die dort genannten Wirtschaftsdünger nicht unverzüglich im Anschluß an die Ausbringung einarbeitet,".

Begründung:

Nur bei einer Bußgeldbewehrung können Verstöße geahndet werden.

(siehe Widerspruch zu Ziffer 27)

A
Entfällt bei
Ablehnung
von
Ziffer 28

69. Zu § 7 nach Nummer 2

In § 7 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

- "2a. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 Gülle, Jauche oder flüssigen Geflügelkot auf unbestelltem Ackerland nicht oder nicht rechtzeitig einarbeitet,"

Begründung:

Ein Verstoß gegen das unverzügliche Einarbeiten ist als Ordnungswidrigkeit zu ahnden, da durch ein verzögertes Einarbeiten erhebliche gasförmige Stickstoffverluste und Geruchsbelästigungen auftreten, die durch Einarbeitung wesentlich reduziert werden können.

A
Zusammenhang
mit
Ziffer 32

70. Zu § 7 nach Nummer 3

In § 7 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

- "3a. entgegen § 3 Abs. 3a Satz 1 Gülle, Jauche oder flüssigen Geflügelkot ausbringt."

Entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 24

(noch Ziff. 70)

Begründung:

Ein Verstoß gegen das zeitliche Aufbringungsverbot ist als Ordnungswidrigkeit zu ahnden, da durch Ausbringung von Gülle, Jauche und flüssigen Geflügelkot in der Ausbringungsverbotsperiode die Nährstoffe von den Pflanzen nicht aufgenommen werden können und die Gefahr von Nährstoffverlusten und Gewässerverunreinigung besteht.

R 71. Zu § 7 Nr. 5 und 6

§ 7 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

"5. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1

U 72. Nr. 1 oder

R 73. Nr. 2 oder Abs. 3 oder § 8 Abs. 2 eine Untersuchung nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,"

b) Nummer 6 ist zu streichen.

U Begründung zu Nummer 72:

Das Erfordernis der Untersuchung des Stickstoffgehalts im Boden stellt sich wegen der hohen Umweltrelevanz des Stickstoffes in zumindest gleichem Maße wie das Erfordernis der Untersuchung auf Phosphat und Kali. Die Unterlassung der letztgenannten Untersuchungen sind in der Verordnung jedoch bereits als Ordnungswidrigkeit ausgewiesen.

R Begründung zu Nummer 71 und 73:

Herstellung der erforderlichen Deckungsgleichheit zwischen Gebotsnorm und Bußgeldvorschrift durch Anknüpfung an das Gebot, Untersuchungen in bestimmten Zeitabständen und auf bestimmte Weise vorzunehmen. Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden zusammengefaßt, da in beiden Fällen die Nichtvornahme einer Untersuchung bußgeldbewehrt wird.

U 74. Zu § 7 Nr. 6a - neu -

In § 7 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

"6a. entgegen § 4 Abs. 5 den Gehalt der auszubringenden Wirtschaftsdünger an Gesamtstickstoff, Phosphat, Kali und von Ammoniumstickstoff nicht oder nicht richtig ermittelt,".

Begründung:

Wegen der Umweltrelevanz des Stickstoffs und der Notwendigkeit entsprechender Emissionsminderungsmaßnahmen sind Verstöße gegen die Anforderungen, den Gehalt der auszubringenden Wirtschaftsdünger an Einzelkomponenten im Sinne von § 4 Abs. 5 zu bestimmen, die eine Verminderung des Eintrags in Umwelt zum Ziel haben, mit Bußgeld zu bewehren.

Dieser Empfehlung widerspricht der federführende Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Die naturgegebene Streuung einzelner Meßdaten und voneinander abweichende Ergebnisse von Berechnungs- und Schätzverfahren verhindern eine exakte Kontrolle der ermittelten Angaben. Eine Aufnahme in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten ist daher nicht angebracht.

U 75. Zu § 7 Nr. 6b - neu -

In § 7 ist nach Nummer 6a - neu - folgende Nummer 6b einzufügen:

"6b. entgegen § 5 Abs. 1 die Nährstoffvergleiche nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt,".

Begründung:

Wegen der Umweltrelevanz von Nährstoffen, insbesondere des Stickstoffes, und der Notwendigkeit entsprechender Emissionsminderungen sind Verstöße gegen die Vorschriften über durchzuführende Nährstoffvergleiche mit Bußgeld zu bewehren. Die angestrebte Verminderung des Stoffeintrages in die Umwelt ist nur so zu gewährleisten.

(noch Ziff. 75)

Dieser Empfehlung widerspricht der federführende Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Bei dieser Formulierung würden bereits Rechenfehler zu einem Bußgeldverfahren führen. Dies wird für unverhältnismäßig gehalten.

Werden im übrigen Nährstoffvergleiche nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt, können auch Aufzeichnungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht werden. Diese Tatbestände sind bereits in § 7 Nr. 7 der Verordnung berücksichtigt.

U 76. Zu § 8 Abs. 1

In § 8 Abs. 1 ist die Jahreszahl "2004" durch die Jahreszahl "2000" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgesehene lange Übergangsfrist für Ausnahmemöglichkeiten ist sachlich nicht geboten.

Dieser Empfehlung widerspricht der federführende Agrarausschuß mit folgender

Begründung:

Den betroffenen viehhaltenden Betrieben muß, um unzumutbare Härten zu vermeiden, die Möglichkeit gegeben werden, sich den in vielen Fällen gravierenden wirtschaftlichen Einschnitten anpassen zu können. Der vom Umweltausschuß geänderte Übergangszeitraum bis zum 31.12.2000 ist zu kurzfristig, um

- die in der Tierproduktion getätigten einzelbetrieblichen Investitionen in der noch verbleibenden Zeit wirtschaftlich nutzen zu können bzw.
 - erforderliche Anpassungen sowie
 - Viehbestandsabstockungen,
 - überbetriebliche Nährstoffverwertungsmöglichkeiten oder
 - Erschießung alternativer Einkommensquellen
- vornehmen zu können.

U 77. Zu § 8 Abs. 1

In § 8 Abs. 1 sind die Zitate "§ 2 Abs. 1", und ", § 4 Abs. 1" zu streichen.

Begründung:

Ausnahmemöglichkeiten für die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Düngemittelanwendung und Düngebedarfsermittlung sind sachlich nicht geboten. Eine Notwendigkeit für Härtefallregelungen ist nicht erkennbar.

U
Zusammenhang
mit
Ziffern 13
und 25 78. Zu § 8 Abs. 1a - neu -*)

In § 8 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Die in § 2 Abs. 2 Satz 1 vorgeschriebenen Anforderungen an die Ausbringung von Düngemitteln und die in § 3 Abs. 2 Satz 1 vorgeschriebenen Anforderungen an die Ausbringung von Gülle, Jauche und Geflügelkot gelten ab 1. Januar 2000."

Begründung:

Die in den Betrieben aktuell vorhandene Ausbringungstechnik für Düngemittel entspricht in der Mehrzahl der Fälle nicht dem Stand der Technik. Bodennahe Ausbringungsverfahren für Wirtschaftsdünger sind nur in einem Teil der Betriebe vorhanden. Den Betrieben sollte daher eine angemessene Zeit zur Umrüstung der Technik eingeräumt werden.

(siehe Widerspruch zu Ziffern 13 und 25)

A 79. Zu § 8 Abs. 1a - neu -

In § 8 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Bis zum 1. Januar 2000 kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 Abs. 3 oder 3a**) zulassen, soweit die Einhaltung dieser Vorschriften für die Betroffenen eine unbillige Härte wäre und schädliche Auswirkungen auf Gewässer nicht zu erwarten sind."

*) Bei Ablehnung von Ziffer 13 oder Ziffer 24 ist die Empfehlung im Beschluß entsprechend anzupassen.

**) Bei Ablehnung von Ziffer 30 ist die Empfehlung im Beschluß entsprechend anzupassen.

(noch Ziff. 79)

Begründung:

Die vorgesehene Regelung des § 3 Abs. 3 in Verbindung mit der vom Agrarausschuß gewünschten Festlegung einer Sperrfrist gemäß § 3 Abs. 3a führen insbesondere in kleinen und mittleren Betrieben, die in der jüngeren Vergangenheit keine Viehaufstockungen vorgenommen haben, zu Problemen mit unzureichenden Lagerkapazitäten für flüssige Wirtschaftsdünger. Diesen Betrieben sollte daher beispielsweise für den Fall, daß eine überbetriebliche Gülleverwertung nicht möglich ist, eine Ausnahmeregelung bis zum Abschluß ggf. notwendiger Baumaßnahmen eingeräumt werden.

U 80. Zu § 8 Abs. 2

In § 8 Abs. 2 ist die Jahreszahl "2000" durch die Jahreszahl "1998" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Änderung der Untersuchungsfristen ist eine entsprechende Anpassung des Übergangszeitraumes erforderlich.

B

81. Der **Finanzausschuß** und der **Gesundheitsausschuß** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

C

Der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme der nachstehenden Entschlieûungen:

82. Die vorgelegte Düngeverordnung enthält in vielen Passagen sehr allgemein gehaltene Grundsätze und eine Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe, die für die einheitliche Umsetzung der Verordnung in den Ländern dringend der Konkretisierung für verschiedene Standort- und Anbaubedingungen bedürfen. Darüber hinaus ist es notwendig, einheitliche Berechnungsgrundlagen und vergleichbare Untersuchungsmethoden festzulegen. Da dies in Form eines Anhanges der Verordnung zu einer Erschwerung der Fortschreibung führen würde, sind Musterverwaltungsvorschriften zur Durchführung der Düngeverordnung zu erarbeiten. Darin sind beispielsweise festzulegen:

- Stand der Technik für Geräte zur Ausbringung von Düngemitteln (§ 2 Abs. 2),
- Methoden zur Bodenuntersuchung und Bewertung der festgestellten Nährstoffmengen einschließlich ihrer Auswirkungen auf Gewässer (§ 3 Abs. 5, § 4 Abs. 2),
- Methoden zur Untersuchung des kurzfristig pflanzenverfügbaren Stickstoffs (§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 4),
- Nährstoffbedarf verschiedener Fruchtarten (§ 4 Abs. 1),
- Nährstoffnachlieferung unter verschiedenen Standortbedingungen (§ 4 Abs. 1).

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, gemeinsam mit den Ländern und unter fachlicher Beteiligung der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) und des Länderausschusses Immissionsschutz (LAI) Musterverwaltungsvorschriften für den Vollzug der Düngeverordnung zu erarbeiten.

83. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, durch Änderung des Düngemittelgesetzes eine Anordnungsbefugnis zu schaffen, die es den zuständigen Behörden gestattet, die im Einzelfall zur Durchführung des Gesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen erforderlichen unselbständigen Verfügungen zu treffen.

Verstöße gegen solche vollziehbare Anordnungen müssen bußgeldbewehrt werden.

(noch Ziff. 83)

Begründung (gegenüber Plenum):

Ohne Anordnungsbefugnis läuft die Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) ins Leere. Ohne die Möglichkeit zur Durchsetzung der in der Düngeverordnung aufgeführten Anforderung ist die Verordnung kaum vollziehbar.

Ein behördliches Einschreiten bei Verstößen gegen die Verordnung ist nur über erkannte und vollzogene Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, möglich oder über einschlägige Fachgesetze (WHG, AbfG) im Gefährdungsfall.

Bei der Kontrolle des Vollzugs der Verordnung ist die Möglichkeit des Erlasses einer unselbständigen Verfügung zur Sicherstellung der Grundsätze und der Anforderungen der Verordnung unerlässlich.

84. In den vergangenen Jahren ist mit stark zunehmender Tendenz zu beobachten, daß vornehmlich private Klärschlamm Entsorger Mischungen von Klärschlamm oder Siedlungsabfall mit Wirtschaftsdünger herstellen und vertreiben mit dem Ziel, die Bestimmungen der Klärschlammverordnung zu umgehen. Da insbesondere bei der Zugabe von Klärschlamm die Gefahr der Anreicherung von Schwermetallen auf den entsprechend gedüngten Flächen besteht, ist es aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes dringend notwendig, durch gesetzliche Regelungen diesem umweltschädlichen Mißbrauch Einhalt zu gebieten.

Mit Beschluß vom 14. Juli 1995 zur Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften, Drucksache 282/95 (Beschluß), betont der Bundesrat u.a. die dringende Notwendigkeit der Festlegung von zulässigen Höchstwerten für Schwermetalle in Mischdünger aus Wirtschaftsdünger und Abfällen und der Begrenzung der höchstzulässigen Aufwandsmenge. In diesem Beschluß wird weiter ausgeführt, daß grundsätzlich alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, die Siedlungsabfall und/oder Klärschlamm enthalten, in der Klärschlammverordnung oder in einer entsprechenden Verordnung nach dem Abfallgesetz geregelt werden sollten.

(noch Ziff. 84)

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, durch rechtsverbindliche Regelungen, insbesondere durch Änderung der Klärschlammverordnung und ggf. des Düngemittelrechtes, sicherzustellen, daß ein Mißbrauch der Verwendung von Gemischen aus Wirtschaftsdünger mit Abfällen in Zukunft nicht zu besorgen ist. In Betracht zu ziehen ist insbesondere eine Streichung des § 1 Abs. 2 letzter Teilsatz der Klärschlammverordnung, nach dem Klärschlammgemische den Bestimmungen des Düngemittelrechtes unterliegen können. Im Hinblick auf die umweltpolitisch dringende Notwendigkeit wird die Bundesregierung gebeten, die erforderlichen Änderungen umgehend noch im laufenden Jahr 1995 dem Bundesrat zur Zustimmung vorzulegen.